



Haushalt, Jahresrechnung, Doppik

Glossar



Verwendete Abkürzungen,
Begriffe

HGO: Hessische Gemeindeordnung
GemHVO: Gemeindehaushaltsverordnung

Kommunen: Sammelbegriff für Städte, Landkreise und
Gemeinden

Das kommunale Haushaltsrecht ist für Städte, Landkreise
und Gemeinden identisch. Folgende Begriffe der
Gemeindeebene sind deshalb auf die Organe der Städte und
Landkreise übertragbar:

Gemeinde: Stadt, Landkreis

Gemeindevorstand: Magistrat, Kreisausschuss

Gemeindevertretung: Stadtverordnetenversammlung,
Kreistag

Begriffe:

Erläuterungen:

Abschreibung	<p>Abschreibungen werden als Aufwand in der Ergebnisrechnung gebucht und vermindern gleichzeitig den Wert des abgeschriebenen Gegenstandes in der Bilanz. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten für die Dauer der voraussichtlichen Nutzung (sog. lineare Abschreibung).</p> <p>Beispiel: Anschaffungskosten PKW 16.000 €, 8 Jahre Nutzung, jährlicher Abschreibungsaufwand = 2.000 €</p> <p>Gebräuchliche Abkürzung: AfA „Absetzung für Abnutzung“</p>
Aktiva	<p>Aktiva bezeichnet die linke Seite der Bilanz. Sie besteht aus dem Anlagevermögen (z.B. Gebäude, Straßen, EDV, Beteiligungswerte), dem Umlaufvermögen (z.B. Vorräte, Forderungen, Kassenbestand), den Rechnungsabgrenzungsposten und ggfls. einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.</p>
Anhang	<p>Der Anhang ist eine Anlage zum Jahresabschluss. Er enthält Erläuterungen zu den wesentlichen Abschlussposten und Übersichten zum Anlagevermögen, den Forderungen, den Verbindlichkeiten und die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.</p>
Anlagevermögen	<p>Das Anlagevermögen ist eine Position auf der Aktivseite der Bilanz und beinhaltet das immaterielle Vermögen (z.B. Lizenzen, geleistete Investitionszuschüsse), das Sachanlagevermögen (z.B. Schul- und Verwaltungsgebäude, Straßen, bewegliches Vermögen) sowie Beteiligungswerte (z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen).</p>
Aufsichtsbehörde	<p>Die Aufsichtsbehörden sollen sicherstellen, dass Städte, Landkreise und Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwalten und dass die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen befolgt werden. Aufsichtsbehörden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Städte Wiesbaden und Frankfurt der Minister des Innern, • für Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern und für Landkreise die Regierungspräsidien (für den Landkreis Marburg-Biedenkopf das Regierungspräsidium Gießen) und • für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden

	der Landrat/die Landrätin als Behörde der Landesverwaltung.
Aufwand	Aufwand ist der Betrag, der durch den Einsatz von Personal, den Verbrauch von Gütern und durch die Nutzung Gebäuden, Technik usw. entsteht. Aufwand kann sowohl zahlungswirksam (z.B. Stromzahlung) als auch nicht zahlungswirksam (z.B. Abschreibungsaufwand, Rückstellungsaufwand) sein. Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt/der Ergebnisrechnung veranschlagt und gebucht.
Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	Außerplanmäßig sind Aufwendungen und Auszahlungen, wenn für den Zweck, für den sie entstehen, keine Mittel im Haushaltsplan veranschlagt waren. Sie sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung entscheidet der Gemeindevorstand soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung (i.d.R. über die Haushaltssatzung) getroffen hat. Üblicherweise werden in der Haushaltssatzung Obergrenzen festgelegt bis zu deren Höhe der Gemeindevorstand entscheiden darf. Darüber hinausgehende Entscheidungen sind dann der Gemeindevertretung vorbehalten.
Auszahlungen	Auszahlungen sind der Abfluss von Geld (Barzahlungen oder Überweisungen). Sie vermindern den Kassenbestand, die sogenannten flüssigen Mittel.
Beiträge	Beiträge gehören neben den Steuern und Gebühren zu den kommunalen Abgaben, die im Kommunalen Abgabengesetz geregelt sind. Sie dürfen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen erhoben werden. Bekannteste Beispiele sind die Erschließungsbeiträge (für den Anschluss an Versorgungs- und Entsorgungnetze) und Straßenbeiträge (z.B. für den Neubau einer Straße). Im Haushalt der Kommunen werden Beiträge als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt veranschlagt.
Beteiligungen	Beteiligungen sind Anteils- oder Stimmrechte an wirtschaftlichen und/oder rechtlich selbständigen Einrichtungen und Unternehmen (z.B. Beteiligung an einem Eigenbetrieb, Zweckverband, einer GmbH).
Bilanz	Die Bilanz ist die Vermögensrechnung der Kommune. Sie besteht aus einer Aktivseite (Aktiva) und einer Passivseite (Passiva). In ihr werden Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva) gegenübergestellt. Als Differenz errechnet sich das Eigenkapital.
Budget	Budget ist ein vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist (§ 58 Nr. 9 GemHVO).
Deckungsfähigkeit	Deckungsfähigkeit bedeutet, dass Überschreitungen an einer Stelle durch Einsparungen oder Mehreinnahmen an anderer Stelle gedeckt und damit geleistet werden dürfen.

Doppelhaushalt	Doppelhaushalt ist ein Haushaltsplan, der Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, in einem Plan enthält (§ 94 Abs. 3 HGO). Grundsätzlich muss die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan erstellen. Daneben zulässig ist nur der Doppelhaushalt. Andere, mehrjährige Haushaltspläne, z.B. für drei oder mehr Jahre, sind nicht erlaubt.
Doppik	Doppik steht als Begriff für die „kaufmännische doppelte Buchführung“ bzw. für die „Doppelte Buchführung in Konten“. Die Kommunen in Hessen sind nach § 92 Abs. 2 verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
Einbringung	Einbringung steht für die Vorlage des vom Gemeindevorstand festgestellten Haushaltsplanentwurfs in der Gemeindevertretung. Bei der Einbringung stellt der für das Finanzwesen zuständige Bürgermeister/Beigeordnete den Haushaltsplan vor und geht in der Einbringungs- oder Haushaltsrede auf die Haushaltsdaten als auch auf die mit dem Haushalt verbundenen politischen Vorhaben und Ziele ein.
Eigenkapital	Eigenkapital ist eine rechnerisch ermittelte Position auf der Passivseite der Bilanz. Es errechnet sich wie folgt: Vermögen (Aktiva) ./. Sonderposten ./. Rückstellungen ./. Verbindlichkeiten <u>./. passive Rechnungsabgrenzungsposten</u> = Eigenkapital Ergibt sich ein negativer Wert, wird dieser als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen (sog. Negatives Eigenkapital).
Einzahlungen	Einzahlungen sind Zuflüsse von Geld in Form von Barzahlungen und Überweisungen. Sie erhöhen den Kassenbestand, die sog. flüssigen Mittel.
Ergebnis	Das Ergebnis erscheint in der Doppik in verschiedenen Ausprägungen und ist Bestandteil des Ergebnishaushaltes/der Ergebnisrechnung (vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung des Kaufmannes). Es berechnet sich wie folgt: Ordentliche Erträge <u>./. ordentliche Aufwendungen</u> Verwaltungsergebnis Finanzerträge ./. Zinsen und ähnliche <u>Aufwendungen</u> + Finanzergebnis Außerordentliche Erträge <u>./. außerordentliche Aufwendungen</u> + Außerordentliches Ergebnis = Jahresergebnis Das Jahresergebnis kann in 3 Formen bestehen:

	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsausgleich (Jahresergebnis = 0) • Jahresüberschuss (Jahresergebnis > 0) • Jahresfehlbetrag (Jahresergebnis < 0)
Ergebnishaushalt/-rechnung	Der Ergebnishaushalt enthält die Erträge und Aufwendungen. Im Zuge der Haushaltsplanung wird er als Ergebnishaushalt bezeichnet, im Zuge der unterjährigen Verbuchung und beim Jahresabschluss spricht man von der Ergebnisrechnung. Aufbau und Inhalt sind gleich.
Eröffnungsbilanz	Eröffnungsbilanz ist die erste Bilanz, die bei Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzustellen ist. In Hessen mussten die Gemeinden die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufstellen. Zum 31.12. eines jeden Jahres ist dann die Schlussbilanz aufzustellen. Sie ist dann gleichzeitig die Eröffnungsbilanz des neuen, folgenden Haushaltsjahres.
Ertrag	Ertrag ist der Wertzuwachs eines Jahres. Erträge können zahlungswirksam (z.B. Steuern, Gebühren, Zinsen, Zuweisungen) sein, aber auch zahlungsunwirksam in Form von z.B. Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten oder aus der Auflösung von Rückstellungen.
Fehlbetrag	Vergleiche Ergebnis
Finanzhaushalt/-rechnung	Der Finanzhaushalt bildet zusammen mit dem Ergebnishaushalt den Gesamthaushalt. Der Finanzhaushalt enthält alle Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres. Aus ihm sind der Zahlungsfluss und damit die Entwicklung der Zahlungsmittelbestände (Bargeld- und Kontenbestände) zu erkennen. Er wird auch als „Cash-Flow-Rechnung“ bezeichnet. Im Finanzhaushalt werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen der Gemeinde geplant.
Finanzplanung	Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 101 Abs. 1 HGO). Bestandteil des Fünfjahreszeitraums sind <ul style="list-style-type: none"> • der Ansatz des Vorjahres, • der Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr) und • die Ansätze für die drei dem Haushaltsjahr folgenden Jahre. Grundlage für die Finanzplanung ist das Investitionsprogramm, das die Gemeindevertretung gesondert beschließen muss. Der Finanzplan ist eine Anlage zum Haushaltplan. Die Finanzplanung kann aber auch in den Ergebnis- und Finanzhaushalt integriert werden.
Forderungen	Forderungen sind Bestandteil des Umlaufvermögens und werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Sie werden in der Regel aus Lieferungen und Leistungen und damit aus Schuldverhältnissen begründet. Seitens der Verwaltung entstehen Forderungen durch die Geltendmachung von Gebühren, Beiträgen, Steuern, Teilnehmerbeiträgen, Abrechnungen usw..
Fremdkapital	Zum Fremdkapital gehören die in der Bilanz auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten (z.B. Kredite,

	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) und Rückstellungen.
Gebühren	<p>Gebühren gehören neben den Steuern und Beiträgen zu den kommunalen Abgaben, die im Kommunalen Abgabengesetz geregelt sind.</p> <p>Gebühren dürfen die Kommunen als Gegenleistung für Amtshandlungen erheben (Verwaltungsgebühren z.B. für die Ausstellung eines Personalausweises, Führerscheins, einer Baugenehmigung oder Zulassung eines Fahrzeuges) oder für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühren, z.B. in Form von Kindergartengebühren).</p> <p>Gebühren werden als Erträge im Ergebnishaushalt der Gemeinde veranschlagt.</p>
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	<p>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gehören zum Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz. Es handelt sich um bewegliches Vermögen, das der Abnutzung unterliegt.</p> <p>Nach dem Kommunalen Haushaltsrecht können die Gemeinden wählen, ob sie die sog. 410 Euro-Grenze ohne Umsatzsteuer anwenden und solche Anschaffungen direkt als Aufwand in der Ergebnisrechnung buchen oder GWG's mit einem Anschaffungswert zwischen 150 und 1.000 Euro Netto zusammenfassen und als sog. Sammelposten über 5 Jahre abschreiben.</p>
Gesamthaushalt	Der Gesamthaushalt, im Jahresabschluss als Gesamtrechnung bezeichnet, ist neben den Teilhaushalten und dem Stellenplan einer der drei gesetzlich definierten Bestandteile des Haushaltsplans. Er besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt. In ihm fließen die Ergebnisse der Teilhaushalte zusammen und werden hier summiert abgebildet.
Gesamtabschluss	Im Gesamtabschluss werden die Jahresabschlüsse und Bilanzen der Kernverwaltung und ihrer Beteiligungen zusammengefasst. Er wird auch als „Konzernbilanz“ bezeichnet. Ein Gesamtabschluss ist aufzustellen, wenn die Beteiligungen der Gemeinde nicht von nachrangiger Bedeutung sind. Nehmen sie im Verhältnis zur Bilanz der Gemeinde eine untergeordnete Rolle ein, kann auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden.
Haushaltsausgleich	<p>Unter dem Haushaltsausgleich versteht man gemeinhin, dass der Ergebnishaushalt (vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung des Kaufmanns) in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen ist.</p> <p>In der HGO ist die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich als Soll-Vorschrift gestaltet „Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.“ (§ 92 Abs. 3 HGO).</p> <p>Die Regelungen zum Haushaltsausgleich sind umfassend in § 24 GemHVO geregelt und differenzieren zwischen dem Haushaltsausgleich beim ordentlichen Ergebnis und beim außerordentlichen Ergebnis.</p> <p>Gelingt der Haushaltsausgleich nicht, muss die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept beschließen und der</p>

	Aufsichtsbehörde vorlegen.
Haushaltsgenehmigung	<p>Haushaltsgenehmigungen werden von der Aufsichtsbehörde erteilt. Es gibt im Haushaltsrecht keine Regelung, wonach ein Haushalt grundsätzlich genehmigt werden muss. Das hängt vielmehr davon ab, ob die Haushaltssatzung sog. genehmigungspflichtige Bestandteile hat. Eine Genehmigung ist notwendig wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Finanzierung von Investitionen Kreditaufnahmen vorgesehen sind, • zur Finanzierung von Verpflichtungsermächtigungen Kreditaufnahmen vorgesehen sind oder • Kassenkredite vorgesehen sind.
Haushaltsjahr	Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (Zeitraum 01.01.-31.12. des Jahres).
Haushaltsplan	<p>Jede Kommune muss nach den Vorgaben der HGO einen Haushaltsplan erstellen. Er ist nach § 95 HGO die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen und benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Er kann auch für zwei Jahre aufgestellt werden (Doppelhaushalt).</p> <p>Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 96 HGO).</p> <p>Die Bestandteile des Haushaltsplans sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gesamthaushalt - die Teilhaushalte und - der Stellenplan.
Haushaltsrede	<p>Die Haushaltsrede hält der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/Dezernentin bei der Einbringung des Haushaltes im Parlament. In ihr werden die wesentlichen Eckdaten des Haushaltes, die Schwerpunkte der Planung für die zukünftigen Jahre ebenso erläutert wie die mit dem Haushalt verfolgten politischen Zielsetzungen.</p> <p>Das Haushaltsrecht enthält keine Regelungen zur Haushaltsrede.</p>
Haushaltssatzung	<p>Die Gemeinde muss für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen (§ 94 Abs. 1 HGO). Sie kann Festsetzungen für 2 Jahre enthalten (Doppelhaushalt). Folgende Festsetzungen müssen in der Haushaltssatzung getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbeträge der Erträge, Aufwendungen und des Saldos im Ergebnishaushalt • Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sowie des Saldos im Finanzhaushalt • Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen • Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen • Höchstbetrag der Kassenkredite

	<ul style="list-style-type: none"> • Steuersätze (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer, Hebesatz Kreis- und Schulumlage) • Weitere Regelungen zur Bewirtschaftung und zum Stellenplan (freiwillige Bestandteile). <p>Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und setzt damit gleichzeitig den Haushaltsplan fest.</p> <p>Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, muss sie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p>Damit sie rechtskräftig wird, muss eine öffentliche Auslegung erfolgen.</p>
Haushaltssicherungskonzept	<p>Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach § 92 HGO aufzustellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Haushalt nicht ausgeglichen ist • Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind • in der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge erwartet werden. <p>Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, mit denen ein Haushaltsausgleich erreicht werden soll. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde als Anlage zum Haushaltsplan vorzulegen.</p>
Haushaltssperre	<p>Damit ein im Haushaltsplan vorgesehener Haushaltsausgleich nicht gefährdet oder ein Fehlbedarf nicht höher ausfällt wie zunächst geplant kann der Gemeindevorstand Haushaltssperren verfügen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Aufwendungen und Auszahlungen erst wieder nach Genehmigung des Gemeindevorstandes geleistet werden dürfen.</p>
Hebesätze	<p>Steuern dürfen nur aufgrund von Gesetzen oder Satzungen erhoben werden. Darin sind die Hebesätze für einzelne Steuern festgesetzt. Sie werden daher auch als Steuersätze bezeichnet. Hebesätze gibt es z.B. für die Grund-, die Gewerbe- und die Hundesteuer aber auch für die von Kreisen erhobene Jagdsteuer und die Kreis- und Schulumlage.</p>
Interne Leistungsverrechnung	<p>Kosten und Erlöse aus Internen Leistungsverrechnungen werden in den Teilergebnishaushalten abgebildet. Diese fallen dann an, wenn ein Teil der Verwaltung für einen anderen Teil der Verwaltung eine Leistung erbringt, z.B. im Rahmen der Bereitstellung des Fuhrparks.</p>
Investitionstätigkeit	<p>Eine Investition ist die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Lizenzen, Gebäude, Anteile an verbundenen Unternehmen etc.). Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden im Finanzhaushalt dargestellt.</p>
Jahresabschluss	<p>Die Gemeinde muss zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufstellen. Hierzu ist der Gemeinde eine Frist von vier Monaten vorgegeben. Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vermögensrechnung (Bilanz), • der Ergebnisrechnung und

	<ul style="list-style-type: none"> • der Finanzrechnung <p>und soll darüber Auskunft geben inwieweit die eingeplanten Werte des Ergebnis- und Finanzhaushaltes eingetreten sind. Aus der Bilanz lässt sich die Entwicklung des Vermögens und der Schulden im Vergleich zum Vorjahr ablesen.</p> <p>Der Jahresabschluss wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert und ihm sind Anlagen wie z.B. Übersichten über das Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten beizufügen.</p> <p>Der Jahresabschluss wird von dem Gemeindevorstand aufgestellt. Die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss obliegt der Gemeindevertretung und erfolgt nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.</p>
Jahresergebnis	<p>Das Jahresergebnis besteht aus der Summe des Verwaltungs-, Finanz und außerordentlichen Ergebnisses und ist somit die Differenz aller Erträge und Aufwendungen. Fällt das Jahresergebnis positiv aus liegt ein Jahresüberschuss vor, bei einem negativen Jahresergebnis ein Jahresfehlbetrag und falls die Erträge und Aufwendungen identisch sind handelt es sich um einen Haushaltsausgleich.</p>
Kassenkredit	<p>Kassenkredite sind kurzfristige Kredite, die zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln aufgenommen werden können. Für die Aufnahme eines Kassenkredits ist eine Ermächtigung durch die Haushaltssatzung notwendig. Hier wird der Höchstbetrag der Kassenkredite festgelegt, der im Übrigen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.</p>
Kommunaler Finanzausgleich	<p>Der Kommunale Finanzausgleich sichert den Kommunen die angemessene Finanzausstattung, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Hierzu erhalten die Kommunen neben den allgemeinen Finanzausweisungen (Schlüsselzuweisungen) auch besondere Finanzausweisungen (zum Ausgleich besonderer Belastungen z.B. Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen) und Investitionszuweisungen (z.B. Zuweisungen zur Projektförderung).</p> <p>Es wird zwischen dem vertikalen und dem horizontalen Finanzausgleich unterschieden. Im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs wird ermittelt, wie hoch die Leistungen des Landes sein müssten, damit die Kommunen ihre Aufgabenerfüllung sicherstellen können. Ziel des horizontalen Finanzausgleichs ist die Ermittlung, in welcher Höhe die einzelne Kommune Zuweisungen vom Land erhält.</p>
Kosten- und Leistungsrechnung	<p>Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein betriebswirtschaftliches Instrument. Hier werden die Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen, erfasst und den Bereichen in der Verwaltung zugeordnet, in denen sie verursacht worden sind. In welcher Art und Weise die Kosten- und Leistungsrechnung umgesetzt wird, kann die Kommune frei entscheiden.</p> <p>Mithilfe der Kosten- und Leistungsrechnungen sollen die entstandenen Kosten und Leistungen transparent dargestellt werden, um Aussagen zur Wirtschaftlichkeit treffen zu können.</p>

Kredite	<p>Unter dem Begriff Kredite versteht man die zeitlich begrenzte Überlassung von Kapital von Dritten (z.B. Banken) oder von Eigenbetrieben. Die Kommune ist zur Rückzahlung des Kapitals und zur Leistung von Zinszahlungen verpflichtet.</p> <p>Für die Finanzierung von Investitionen kann die Kommune einen Investitionskredit aufnehmen.</p> <p>Kassenkredite zur vorübergehenden Liquiditätssicherung fallen nicht unter den Begriff „Kredite“.</p>
Kreisumlage	<p>Landkreise verfügen im Gegensatz zu den Städten und Gemeinden nicht über nennenswerte Steuereinnahmen. Zur Finanzierung der vom Landkreis erbrachten öffentlichen Leistungen erheben die Landkreise von den kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen finanziellen Ausgleich in Form der Kreisumlage.</p> <p>Die Höhe der von den Städten und Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird berechnet, indem man die Umlagegrundlagen mit dem Hebesatz multipliziert. In den Umlagegrundlagen spiegelt sich die Steuerkraft (Grund- und Gewerbesteuer, Einkommen- und Umsatzsteueranteil, Schlüsselzuweisungen) der jeweiligen Kommune wider. Der Kreisumlagehebesatz wird vom Kreistag beschlossen und ist in der Haushaltssatzung festgesetzt.</p>
Nachtragshaushalt/-satzung	<p>Muss ein beschlossener Haushaltsplan nachträglich geändert werden, so ist ein Nachtragshaushalt bzw. eine Nachtragssatzung zu erlassen.</p> <p>Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sich zeigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnis- oder Finanzhaushalt entsteht oder sich der eingeplante Fehlbetrag wesentlich erhöhen wird, • bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Mittel von erheblichen Umfang benötigt werden, • bisher nicht veranschlagte Investitionen vorgenommen werden sollen oder <p>Änderungen im Stellenplan der Kommune vorgenommen werden müssen.</p>
Nettoposition	<p>Die Nettoposition ist eine rechnerische Größe auf der Passivseite der Bilanz, die sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite ergibt.</p>
Passiva	<p>Bei der Bilanz wird die rechte Seite als Passivseite oder Passiva bezeichnet. Die Passiva stellt die Herkunft des Kapitals dar und teilt sich in das Eigen- und Fremdkapital auf.</p>
Pensionsrückstellung	<p>Pensionsrückstellungen werden gebildet und in der Bilanz auf der Passivseite ausgewiesen, um die zukünftigen Altersversorgungsleistungen für Mitarbeiter und somit die vollständigen Kosten der Beschäftigung darzustellen. Ob, wann und in welcher Höhe es zu einer Auszahlung kommt ist hierbei zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung noch unbekannt.</p>

Produkt	Ein Produkt ist eine Leistung, die an einen Empfänger außerhalb der eigenen Organisationseinheit (innerhalb oder außerhalb der Verwaltung) gerichtet ist.
Produktbereich	Ein Produktbereich besteht aus mehreren Produktgruppen. In Hessen gibt es insgesamt 16 Produktbereiche (Bsp: 03 „Schulträgeraufgaben“; 05 „Soziale Leistungen“).
Produktgruppe	Eine Produktgruppe besteht aus mehreren Produkten. Mehrere Produktgruppen (z.B. Grundschulen, Gymnasien) lassen sich wiederum zu einem Produktbereich (03 „Schulträgeraufgaben“) zusammenfassen.
Rechnungsprüfungsamt	Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sind verpflichtet ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Die übrigen Gemeinden können dies freiwillig tun. Zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören u.a. <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung des Jahresabschlusses • die Überwachung der Kassen der Gemeinden und der Eigenbetriebe sowie • die Durchführung von regelmäßigen und nicht angekündigten Kassenprüfungen Weitere Aufgaben wie z.B. die Prüfung von Auftragsvergaben können dem Rechnungsprüfungsamt übertragen werden.
Rechenschaftsbericht	Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die wesentlichen Ergebnisse und die größten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind in dem Rechenschaftsbericht darzustellen und zu bewerten. Zudem sollen Aussagen zu <ul style="list-style-type: none"> • dem Stand der Aufgabenerfüllung • Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und • der zukünftigen Entwicklung der Kommune getroffen werden.
Rechnungsabgrenzungsposten	In der Doppik sollen Erträge und Aufwendungen periodengerecht abgebildet werden. Das bedeutet, dass der Geschäftsvorfall in dem Monat und Jahr verbucht werden muss, in dem er tatsächlich entstanden ist, unabhängig von dem tatsächlichen Geldfluss. Man unterscheidet hierbei zwischen dem aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Auf der Aktivseite sind die vor dem 31.12. geleisteten Auszahlungen auszuweisen, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem 31.12. darstellen. Auf der Passivseite werden dagegen die erhaltenen Einzahlungen ausgewiesen, wenn sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag 31.12 darstellen.
Rücklagen	Rücklagen sind ein Bestandteil des Eigenkapitals. Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sowie Sonderrücklagen (zweckgebundene Rücklagen wie z.B. die Schulrücklage) unterschieden. Konnte die Kommune Jahresüberschüsse in ihrer Ergebnisrechnung erzielen so ist dieser Betrag der Rücklage des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses

	zuzuführen, sofern Fehlbeträge aus Vorjahren nicht ausgeglichen werden müssen.
Rückstellungen	Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz. Sie sind für Aufwendungen zu bilden, die zum Bilanzstichtag 31.12. zwar dem Grunde nach feststehen, nicht jedoch bezüglich ihrer Höhe oder ihrer Fälligkeit. Es handelt sich somit um ungewisse Verbindlichkeiten. Neben den Pflichtrückstellungen (Pensions- und Beihilferückstellungen, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen etc.) können weitere freiwillige Rückstellungen gebildet werden.
Schlüsselzuweisungen	Schlüsselzuweisungen sind allgemeine Zuweisungen des Landes an die Kommunen. Sie werden als Ertrag im Ergebnishaushalt verbucht und können für alle Zwecke genutzt werden – sie sind sozusagen zweckfrei (allgemeine Deckungsmittel). Schlüsselzuweisungen sollen den Finanzbedarf der Kommunen decken und Unterschiede in der Finanz- und Steuerkraft zwischen den Kommunen abmildern.
Schulden	Zu den Schulden gehören alle Verpflichtungen gegenüber Dritten. Das sind Zahlungsverpflichtungen z.B. aus Lieferungen und Leistungen und Rückzahlungsverpflichtungen aus aufgenommenen Krediten. Ebenfalls zu diesen Verpflichtungen gehören die Rückstellungen.
Schulträgerschaft	Träger der Schulen sind nach § 138 des Hessischen Schulgesetzes die kreisfreien Städte, Landkreise und die Städte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Rüsselsheim. Sie müssen die Schulen verwalten und dafür sorgen, dass der Unterrichtsbetrieb stattfinden kann. Dazu gehört der Bau von Schulgebäuden ebenso wie die laufende Instandsetzung, Reinigung, Unterhaltung und Pflege der Anlagen und Einrichtungen. Das Land und die ihm unterstehenden Staatlichen Schulämter als Schulaufsichtsbehörden sind zuständig für die Vermittlung der Lerninhalte und die Beschulung der Schülerinnen und Schüler. Deshalb sind die Lehrkräfte auch Bedienstete des Landes.
Schulumlage	Die Landkreise erheben nach dem Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen „Zuschlag zur Kreisumlage“, die sog. Schulumlage. Sie ist zweckgebunden im Ergebnishaushalt der Landkreise zu vereinnahmen und darf nicht höher sein als die Belastungen aus der Schulträgerschaft.
Sonderposten	Die Kommunen müssen empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz buchen. Die Sonderposten werden dann über die Dauer der Nutzung des bezuschussten Anlagevermögens (z.B. Zuschuss für den Bau einer Straße) aufgelöst und, quasi wie das Anlagegut auch, abgeschrieben. Daraus ergeben sich „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“, die dann über den gesamten Zeitraum der Auflösung in die Ergebnisrechnung einfließen.

	<p>Diese Erträge sind das Gegenstück zu den Abschreibungen, die als Aufwand gebucht werden und somit für einen gewissen Ausgleich in der Ergebnisrechnung sorgen.</p> <p>Neben den Sonderposten aus Investitionszuweisungen schreibt das Haushaltsrecht noch Sonderposten vor, wenn Überdeckungen bei Benutzungsgebühren und bei der Schulumlage erzielt werden.</p>
Sonderstatusstädte	<p>Kreisangehörige Städte mit mehr als 50.000 und weniger als 100.000 Einwohnern. Sie nehmen im Unterschied zu den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden einen Teil der Kreisaufgaben wahr (z.B. Jugendhilfe, Bauaufsicht, ÖPNV). Zu ihnen gehören die Städte Bad Homburg, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar.</p>
Stellenplan	<p>Der Stellenplan ist neben dem Gesamthaushalt und den Teilhaushalten einer der drei gesetzlich definierten Bestandteile des Haushaltsplans. In ihm müssen die erforderlichen Stellen der nicht befristet Beschäftigten und Beamten ausgewiesen werden.</p>
Steuern	<p>Steuern sind Geldleistungen, die der Staat von seinen Bürgern erheben darf, ohne dass ein Anspruch auf eine Gegenleistung besteht. In der Regel ist in den Gesetzen festgelegt welche Steuern von wem erhoben werden dürfen und wie das Aufkommen daraus verteilt wird. Im Grundgesetz ist beispielsweise geregelt, dass das Aufkommen der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer Bund und Ländern gemeinsam zusteht und die Gemeinden gewisse Anteile davon erhalten.</p> <p>Kommunale Steuern gehören neben den Beiträgen und Gebühren zu den kommunalen Abgaben, die im Kommunalen Abgabengesetz geregelt sind.</p> <p>Städte und Gemeinden dürfen einmal die in Gesetzen für sie vorgesehenen Steuern erheben. Dazu gehören z.B. die Grundsteuern und Gewerbesteuern. Zusätzlich haben sie das Recht, sog. „örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern“ zu erheben (z.B. Hundesteuer, Pferdsteuer, Vergnügungssteuer).</p> <p>Landkreise haben dieses „Steuerfindungsrecht“ nicht. Sie dürfen lediglich eine Jagdsteuer und eine Schankerlaubnissteuer erheben.</p>
Teilhaushalt/Teilrechnung	<p>Die Teilhaushalte, im Jahresabschluss als Teilrechnungen bezeichnet, sind neben dem Gesamthaushalt und dem Stellenplan einer der drei gesetzlich definierten Bestandteile des Haushaltsplans.</p> <p>Das Haushaltsrecht schreibt vor, dass der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu untergliedern ist. Dabei gibt es zwei Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gliederung nach Produktbereichen und Produkten. Kriterium sind dabei die von der Verwaltung erbrachten Dienstleistungen (Produkte). Die Produkte können frei definiert werden, müssen aber einem der in Hessen fest vorgeschriebenen 16 Produktbereiche zugeordnet werden. • Produktorientierte Gliederung nach der örtlichen Organisation. Alternativ kann die Gemeinde ihren

	<p>Haushalt auch auf ihre Organisationseinheiten (z.B. Ämter, Fachbereiche, Stabsstellen) aufteilen. Macht sie von diesem Wahlrecht Gebrauch, muss in der tieferen Untergliederung deutlich werden, welche Produkte die jeweiligen Organisationseinheiten bewirtschaften.</p> <p>Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat seinen Haushalt produktorientiert nach der örtlichen Organisation gegliedert.</p>
Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	<p>Überplanmäßig sind Aufwendungen und Auszahlungen, wenn für den Zweck, für den sie entstehen, keine ausreichenden Mittel im Haushaltsplan veranschlagt waren. Sie sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung entscheidet der Gemeindevorstand soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung (in der Regel über die Haushaltssatzung) getroffen hat.</p> <p>Üblicherweise werden in der Haushaltssatzung Obergrenzen festgelegt bis zu deren Höhe der Gemeindevorstand entscheiden darf. Darüber hinausgehende Entscheidungen sind dann der Gemeindevertretung vorbehalten.</p>
Umlaufvermögen	<p>Umlaufvermögen ist ein Summierungsposten auf der Aktivseite der Bilanz. Dazu gehören u.a. Vorräte, fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren, Forderungen und die Kassenbestände (liquide Mittel). Es wird als Vermögensgegenstände definiert, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.</p>
Verbindlichkeiten	<p>Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Sie werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Dazu gehören z.B. Verbindlichkeiten aus Investitions- und Kassenkrediten (klassische Schulden), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Steuern usw..</p>
Vermögen	<p>Zum Vermögen gehören rein bilanziell betrachtet die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Positionen. Das sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rechnungsabgrenzungsposten und eventuell ein nicht durch das Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.</p>
Vermögensrechnung	(s. Bilanz)
Verpflichtungsermächtigung	<p>Verpflichtungsermächtigungen sind vom Parlament erteilte Ermächtigungen an die Verwaltung, Verpflichtungen (Rechtsgeschäfte) einzugehen, die erst in zukünftigen Jahren zu Auszahlungen führen. Damit soll erreicht werden, dass vor allem bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ein Generalauftrag vergeben werden kann, der unter Umständen zu günstigeren Konditionen vereinbart werden kann wie Einzelaufträge.</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen müssen im Haushaltsplan veranschlagt werden und dürfen nur für Investitionen und in der Regel zur Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre erteilt werden. Sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung in den Folgejahren gesichert ist.</p>
Verwaltungsergebnis	<p>Das Verwaltungsergebnis ist ein Zwischenergebnis des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung im Jahresabschluss. Es errechnet sich aus den ordentlichen</p>

	<p>Erträgen abzüglich der ordentlichen Aufwendungen. Nicht eingerechnet sind Zinserträge und Zinsaufwendungen, die separat im sog. Finanzergebnis abgebildet werden. (vergleiche: Ergebnis)</p>
Vorbericht	<p>Der Vorbericht ist eine Anlage zum Haushaltsplan. Er soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft und die durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung sich ergebenden Auswirkungen geben. Er enthält eine zusammengefasste Erläuterung und Darstellung der wesentlichsten Ergebnisse und Planungen.</p>
Vorläufige Haushaltsführung	<p>Vorläufige Haushaltsführung liegt vor, wenn bei oder nach Beginn des neuen Haushaltsjahres noch keine genehmigte bzw. bekannt gemachte Haushaltssatzung vorliegt. Diese Zeit ohne Haushalt kann unter Umständen recht lange dauern, wenn es zu keiner Abstimmung über den Haushalt in der Gemeindevertretung kommt oder ein beschlossener Haushalt von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden kann bzw. es im Genehmigungsverfahren zu Verzögerungen kommt.</p> <p>Das kommunale Haushaltsrecht enthält spezielle Regelungen für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO). Es schreibt unter anderem vor, dass in dieser Zeit keine freiwilligen Leistungen erbracht und neue Aufgaben übernommen werden dürfen und nur eine Weiterführung gesetzlicher oder rechtlich verpflichtender bzw. notwendiger Aufgaben möglich ist. Weiterhin gelten die Steuersätze des Vorjahres weiter und es dürfen maximal ein Viertel der Kreditermächtigungen des Vorjahres in Anspruch genommen werden. Neue Investitionen dürfen in der vorläufigen Haushaltsführung ebenfalls nicht begonnen werden.</p>
Wirtschaftsplan	<p>Als Wirtschaftsplan werden die Haushaltspläne der Unternehmen des Privatrechts in öffentlicher Hand und der Eigenbetriebe bezeichnet.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde soll im Haushalt darlegen, welche Ziele sie mit ihren Produkten und Dienstleistungen erreichen will. Deshalb sollen Produktziele definiert und in den Teilhaushalten angegeben werden. Mit Kennzahlen soll angegeben werden, ob und in welchem Maße die gesteckten Ziele erreicht worden sind.</p>

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg.
Das Glossar wurde erstellt von Anna Tenholt vom Fachdienst Presse- und Kulturarbeit in Zusammenarbeit mit Uwe Michel und Andrea Assmann vom Fachbereich Finanz- und Kassenmanagement.
Titelzeichnung: Alina Fontain

Marburg, November 2015